



Abschrift

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen, Nauklerstraße 47, 7400 Tübingen 1

Einschreiben

14. April 1983

An den
✓ Drachenfliegerclub
Sonnenbühl/Starzeln e.V.
Untere Bachstraße 36
7470 Albstadt 2

Tübingen, den 11. April 1983

Fernsprecher
Durchwahl (0 70 71) 28 - 2461

Aktenzeichen: 24-15/8611/2
(Bitte bei Antwort angeben) 307.02.25387

Betr.: Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter
✓ Bezug: Ihr Antrag vom 12.03.1983
Anl.: 2 Abschriften
1 Richtlinien
1 Zahlschein

Gemäß § 25 Abs.1 Luftverkehrsgesetz vom 14.1.1981 (BGBl.I S.61) i.V.m. § 15
Luftverkehrs-Ordnung vom 14.11.1969 (BGBl.I S.2117) wird dem

Drachenfliegerclub Sonnenbühl / Starzeln e.V.

in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, auf dem Gelände Startplatz:
Himberg-Südseite, Landeplatz: Eichen, Stelle und Schneithalde, auf eigene Gefahr
Starts und Landungen mit

Hängegleitern

durchzuführen.

Hierfür gelten folgende Auflagen und Bedingungen, für deren Erfüllung Sie verantwort-
wortlich sind:

1. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter
zur Benutzung der zum Starten und Landen erforderlichen Grundstücke
muß vorliegen und für die Dauer dieser Erlaubnis aufrechterhalten werden.

Eine eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Regierungspräsidium
unverzüglich mitzuteilen.

Fernsprechvermittlung (0 70 71) 28 - 1
Telex 07 262 818 (ohne Referat 11)
07 262 711 (nur Referat 11)
Außerhalb der Dienststunden nur:
07 262 711

Überweisungen an die Landesoberkasse Metzingen
Landeszentralbank Reutlingen (BLZ 640 000 00) Kto.Nr. 640 015 02
Kreissparkasse Metzingen (BLZ 640 500 00) Kto.Nr. 908 009
Bad.-Württ. Bank, Filiale Reutlingen (BLZ 640 200 30) Kto.Nr. 140 8000 600
Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) Kto.Nr. 495 - 701

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
Telefonische Voranmeldung
wird empfohlen

2. Der Flugbetrieb ist nach der Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15.5.1982 (NfL 96/82) durchzuführen.
Sämtliche Auflagen und Bedingungen dieser Allgemeinverfügung sind einzuhalten und zu beachten.
3. Das Starten und Landen ist nur innerhalb des Ihnen in der Anlage 1 zur Erlaubnis vom 19.06.1979, Az.: 24-14/8611/2, näher bezeichneten Gebiets erlaubt.
4. Die Maximalhöhe über Grund oder der Abstand vom Gelände soll nicht mehr als 150 m betragen.
5. Bei stark böigen Windverhältnissen und bei Windgeschwindigkeiten über 30 km/h (8,5 m/sec.) dürfen keine Flüge durchgeführt werden. Das gleiche gilt bei Windgeschwindigkeiten über 10 km/h, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse mit Abwinden oder starken Verwirbelungen zu rechnen ist.
6. Das Überfliegen von Personen, Gebäuden, Straßen, Hochleitungen aller Art und Parkplätzen ist unter 50 m über Grund nicht gestattet.
7. Bauliche Anlagen dürfen auf dem Gelände nicht errichtet werden, Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
8. Der Startleiter hat für die erforderliche Ordnung am Startplatz zu sorgen und Zuschauer und sonstige Personen beim Startvorgang von der Startstelle fernzuhalten.
9. Unfälle beim Betrieb von Hängegleitern mit nicht nur unwesentlichen Schäden für Personen oder Sachen sowie gefährliche Begegnungen mit anderen Luftfahrzeugen sind dem Regierungspräsidium zu melden. Die Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrs-Ordnung bleibt unberührt.
10. Über jeden Flugbetriebstag sind Aufzeichnungen zu führen, denen Beginn und Ende des Flugbetriebs und die einzelnen Starts sowie der Name des jeweiligen Startleiters entnommen werden können.
11. Der Drachenfliegerclub Sonnenbühl/Starzeln e.V. hat eine Flugbetriebsordnung sowie eine Geländeordnung aufzustellen. Hiervon ist dem Regierungspräsidium, falls nicht schon geschehen, eine Mehrfertigung zu übersenden.
12. Der Transport der Hängegleiter vom Parkplatz bzw. von der Landestelle zum Startplatz darf nur mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden. Alle übrigen Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen.

13. Der gekennzeichnete Landepunkt ist so zu legen, daß er nicht unmittelbar vor dem Feuchtgebiet liegt (z.B. verschieben nach NW).
14. Das Ufergehölz des Schorlenbaches und die Feuchtflächen bei der Landestelle sind gemäß § 16 Naturschutzgesetz geschützt. Sie dürfen nicht geschädigt werden.
15. Eine Mehrfertigung dieser Erlaubnis muß beim Flugbetrieb vorgehalten werden.
16. Die Erlaubnis ist bis 31.12.1983 gültig.
17. Die Erteilung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern oder wenn gegen die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis verstoßen wird.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen luftverkehrsrechtliche Vorschriften sowie gegen Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis können nach den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff Luftverkehrsgesetz geahndet werden.

Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung der Erlaubnis wird gemäß §§ 1, 2 und 5 der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostO) i.V.m. VI Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostO vom 4.4.1978 (BGBl.I S.455) eine Gebühr von 50,-- DM festgesetzt.

Sie werden gebeten, diese Gebühr unter Angabe der Buchungsnummer 307.02.25387 innerhalb eines Monats mit beiliegendem Zahlschein an die Landesoberkasse Metzingen zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Tübingen, Nauklerstraße 47, 7400 Tübingen 1, erhoben werden.

gez.

Lauter